



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/64-PMVD/2022

30. Mai 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. März 2022 unter der Nr. 10433/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Modell 6 + 3“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim „Modell 6+3“ um keine Verlängerung des Grundwehrdienstes um drei Monate handelt, sondern um ein System, das den Grundwehrdienst leistenden Soldaten die Möglichkeit bietet, nach dem geleisteten Grundwehrdienst (somit nach sechs Monaten) auf Grundlage einer freiwilligen Meldung einen Funktionsdienst zu leisten. Diese gesetzlich verankerte Möglichkeit wurde als praktikable Übergangslösung nach dem Auslaufen des Einsatzpräsenzdienstes zur Deckung des vorhandenen militärischen Bedarfs angeboten. Die systematische Umsetzung hat mit dem Einrückungstermin 10/2020 begonnen.

Zu 2 bis 4:

Im Hinblick darauf, dass die Meldung zu einem Funktionsdienst ausschließlich auf Freiwilligkeit beruht, ist eine Zurückziehung dieser Meldung jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Eine Annahme oder Ablehnung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Wird die freiwillige Meldung vor dem Einberufungstermin zurückgezogen oder wird diese von der Behörde nicht berücksichtigt, wird die Meldung im System gelöscht. Mit Stichtag 7. April 2022 wurden 1.337 Freiwilligenmeldungen zum Funktionsdienst nach Leistung des Grundwehrdienstes angenommen.

Zu 5, 6 und 8:

Da die Dauer des Funktionsdienstes flexibel auf militärische Erfordernisse abgestimmt werden kann, sind dazu keine Zahlen auswertbar. Daneben gibt es eine Vielzahl an Möglichkeiten, nach dem geleisteten Grundwehrdienst einen Funktionsdienst in einer anderen als der dreimonatigen Dauer zu leisten.

Zu 7:

394 Wehrpflichtige haben nach bzw. während der Leistung eines Funktionsdienstes eine freiwillige Meldung zu Milizübungen abgegeben.

Zu 9:

Insgesamt haben 1.445 Wehrpflichtige (einschließlich der zur Frage 7 genannten Anzahl) eine freiwillige Meldung zu Milizübungen abgegeben.

Zu 10:

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Überstellung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Berufsmilitärperson im Sinne des § 150 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (Verwendung als MBO1, MBO2 oder MBUO), einen aufwendigen administrativen Vorgang darstellt, der nicht unmittelbar nach dem Modell 6+3 zeitlich umgesetzt werden kann, ist eine Beantwortung dieser Frage mangels konkreter Daten nicht möglich. Angemerkt werden kann, dass 18 Soldaten unmittelbar nach dem Modell 6+3 in ein zeitlich begrenztes, öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit aufgenommen wurden.

Zu 11:

Eine Kostenerhebung dieses System ist nicht möglich, da keine geschlossenen Datensätze für die Bewirtschaftung des Modells 6+3 vorliegen.

Zu 12:

Nein, dies würde dem Grundsatz der Freiwilligkeit zur Meldung zu einem Funktionsdienst entgegenstehen.

Zu 13 und 14:

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, da dazu keinerlei Daten vorliegen.

Mag. Klaudia Tanner

